Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst hat mit Beschlussnummer 09/02/14 vom 06.02.2014 die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach § 47 (1) KV M-V öffentlich beraten und beschlossen. Die Genehmigung für den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2014 erteilt worden.

Die Satzung wird hiermit nach § 47 (3) KV M-V bekanntgemacht. Gemäß § 47 (5) KV M-V liegt die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen vom Erscheinungstag dieses "Zingster Strandboten" an 14 Tage zur Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindeverwaltung Zingst, Hanshäger Straße 1, Zimmer 27 während der üblichen Dienstzeiten montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Auf die Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Zingst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im E	Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	6.300.000 EUR 6.206.600 EUR 93.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	93.400 EUR 0 EUR 0 EUR 93.400 EUR
2 im F	Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.738.700 EUR 5.620.700 EUR 118.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.082.200 EUR 2.339.600 EUR -257.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	750.000 EUR

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 336.871 EUR 413.129 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

750.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

563.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf
b) für die Grundstücke

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 385 v. H.

§ 6 Amtsumlage/Kreisumlage

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist amtsfrei und kreisangehörig, deshalb ist dieser Paragraph nicht belegt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 43,963 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 18.914.490,53 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 19.216.390,53 EUR.

§ 9 weitere Vorschriften

- 9.1 Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 9.1.1 Gemäß § 14 Abs. 1 werden folgende Aufwendungen hiermit von der **generellen** Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- 9.1.2 Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- 9.1.3 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für *gegenseitig deckungsfähig* erklärt.
- 9.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für *einseitig deckungsfähig* erklärt.
- 9.2. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung
- 9.2.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushalt– ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- 9.3. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 9.3.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Zingst, 20.06.2014	
Ort, Datum	Bürgermeister

Siegel